Zeitschrift: Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie

Herausgeber: Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit ;

Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: - (1984)

Artikel: Die Unterbringung des geistig abnormen Rechtsbrechers

Autor: Sluga, Willibald

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1050915

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE UNTERBRINGUNG DES GEISTIG ABNORMEN RECHTSBRECHERS

Willibald Sluga

Das Verständnis der derzeit geltenden Regelungen über die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher setzt einen Überblick über die Rechtsgeschichte der einschlägigen Bestimmungen in Österreich voraus. Man hat zu bedenken, daß bis zum 1. Jänner 1975 in Österreich ein Strafgesetz in Geltung war, das auf das Jahr 1803 zurückging. Maßregeln der Besserung und Sicherung betrafen in diesem Gesetz Personen, die als Arbeitsscheue und Gewohnheitsverbrecher in ein Arbeitshaus untergebracht wurden, daneben noch als bedeutende Form einer Maßregel die Unterbringung in Erziehungsanstalten. Auch die Zurechnungsfähigkeit war in diesem alten Gesetz nur nach psychologischen Kriterien geregelt. Das alte Strafgesetz ging wie üblich davon aus, daß zu einem Verbrechen böser Vorsatz erforderlich ist. Zurechnungsfähigkeit ergab sich aus Gründen, die diesen bösen Vorsatz ausschließen ließen. Hier kam praktisch und in erster Linie nur jene Situation des Täters in Betracht, in der er des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt war. Daneben existierte noch die Bezeichnung "abwechselnde Sinnenverrückung" und die Berauschung. Das alte Strafgesetzbuch kannte keine verminderte Zurechnungsfähigkeit. Es sei vorausgeschickt, daß auch das neue, seit 1. Jänner 1975 geltende Strafgesetzbuch, das ein 170 Jahre altes Gesetz ablöste, ebenfalls keine verminderte Zurechnungsfähigkeit kennt. Die Unterbringung einer bestimmten Gruppe geistig abnormer Rechtsbrecher, jener nämlich, denen Schuldausschließungen nicht zugebilligt wurde, ist aus dem Aspekt einer fehlenden verminderten Schuldfähigkeit zu sehen.

Als geistig abnormen Rechtsbrecher im engeren Sinn müssen wir den geisteskranken Delinquenten bezeichnen. Es sind also jene Personen, die nach dem alten Gesetz "des Gebrauches der Vernunft völlig beraubt" waren. Für diese Personen galt eine rechtsvergleichend unübliche Bestimmung. Schuldunfähige geisteskranke Rechtsbrecher wurden nicht durch das Strafgericht in Behandlung oder Verwahrung eingewiesen. Es bestand in Österreich keine Möglichkeit, daß ein zur Zeit der Tat zurechnungsunfähiger Rechtsbrecher durch ein Strafgericht in seinem weiteren Schicksal verfolgt werden konnte, wenn dieses Gericht das Strafverfahren einstellte oder durch einen Freispruch beendete – beides Möglichkeiten, wie ein Verfahren bei schuldausschließender Geisteskrankheit beendet wurde. Es bestand also nicht die Möglichkeit der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt, wie es z.B. nach dem deutschen Strafgesetzbuch 1933

in seiner alten Bestimmung § 42 b gegeben war, bzw. wie es nach dem § 63 der neuen Fassung derzeit in Geltung ist. Diese Situation war unbefriedigend. Immer wieder wurden gefährliche geisteskranke Rechtsbrecher, die ja nach Beendigung des Verfahrens nur mehr den Anhaltebestimmungen in psychiatrischen Krankenhäusern unterstanden, relativ bald wieder von dort entlassen, und es kam nicht selten vor, daß sie bald neuerlich Rechtsbrüche begingen. Dafür gab es immer wieder spektakuläre Beispiele.

Es verwundert daher nicht, daß bereits nach der Jahrhundertwende in den immer neuen Ansätzen einer Strafrechtsreform diese unbefriedigende Situation Gegenstand von Beratungen und Entwürfen war. Den Weg, den der Gesetzgeber mit dem derzeit geltenden österreichischen Strafgesetzbuch eingeschlagen hat, kann man zurückverfolgen. In einem Entwurf aus dem Jahre 1909 wurden "Sicherungsmittel" aufgezählt, die sich auf Personen bezogen, die vom Gericht aufgrund von Geisteskrankheit freigesprochen wurden. So enthält der Entwurf 1909 bereits die Forderung, Geisteskranke oder Trunksüchtige, die eine strengere als mit sechs Monaten Freiheitsstrafe bedrohte Tat begangen hatten und wegen Zurechnungsunfähigkeit nicht verurteilt werden konnten, in eine staatliche Anstalt für verbrecherische Irre abzugeben. Schon dieser Text wird mit einer Gefährlichkeitsklausel ergänzt und bestimmt, daß der Kranke so lange in der Anstalt verbleiben soll, wie seine Gemeingefährlichkeit dauert.

Im gleichen Entwurf schon deutet sich jene heute geltende Bestimmung an, daß geistig abnorme Rechtsbrecher, die nicht zurechnungsunfähig sind, ebenfalls in Anstalten eingewiesen wurden. In dieser Bestimmung ist zwar von einer wesentlich verminderten Einsicht aufgrund eines andauernden krankhaften Zustandes die Rede. Es würde dies einer verminderten Zurechnungsfähigkeit entsprechen, würde bedeuten, daß neben der Strafe eine Verwahrung in einer staatlichen Irrenanstalt möglich gewesen wäre. Die Verwahrung neben der Strafe, das Prinzip des Vikariierens von Strafe und Maßnahme hat sich bis in unser geltendes Strafgesetzbuch erhalten. Die verminderte Einsicht bzw. verminderte Schuldfähigkeit fand keine Berücksichtigung. Es kann vorweg genommen werden, daß lediglich bei der Strafzumessung im Rahmen der besonderen Milderungsgründe des derzeit geltenden § 34 des österreichischen Strafgesetzbuches eine Art verminderte Zurechnungsfähigkeit verborgen ist.

Auch der deutsch-österreichische Entwurf eines Strafgesetzbuches aus dem Jahre 1927 kennt Maßregeln der Besserung und Sicherung. Hier ist unter den Reformen die Diskussion um die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt sehr lebhaft gewesen. Der deutsche Gesetzgeber hat eine solche Form der Unterbringung später (1933) in sein Strafgesetzbuch übernommen und führt sie auch heute noch im § 63. Der österreichische Entwurf 1927 gelangte jedoch nicht zur Rechtskraft. Die politische Lage in Österreich knapp vor und insbesondere nach dem Jahre 1933 setzte diesem letzten österreichischen Reformversuch vor dem Zweiten Weltkrieg ein Ende.

Die Verhältnisse nach dem Jahre 1945 erlaubten es zunächst nicht, die Arbeiten an der Strafrechtsreform wieder aufzunehmen. Erst in einer Sitzung des österreichischen Nationalrates vom Dezember 1953 wurde eine Entschließung angenommen im Zusammenwirken mit dem Justizausschuß eine Enquete zur Vorbereitung einer Strafgesetzreform einzuberufen. Sie fand im April 1954

statt und setzte die Reformtradition der früheren Entwürfe im wesentlichen fort. Auch hier ist wieder von einer "besonderen Heil- und Pflegeanstalt" die Rede. 1966 entsteht dann jene Fassung der Unterbringung für geistig abnorme Rechtsbrecher, die im wesentlichen sich im Gesetz 1975 niederschlägt. Es heißt hier, daß Zurechnungsunfähige in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen werden sollen. Weiter aber auch, daß Rechtsbrecher in eine solche Anstalt eingewiesen werden sollen, die nicht zurechnungsunfähig sind, aber die Tat unter dem Einfluß einer Abartigkeit des Geisteszustandes von höherem Grade begangen haben. Der Ausspruch der Unterbringung erfolgt gleichzeitig mit der Anordnung der Strafe, wobei über die Reihenfolge des Vollzugs noch keine einheitliche Vorstellung bestand.

Die derzeit geltende Fassung im österreichischen Strafgesetzbuch 1975 regelt die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher in Anstalten für vorbeugende Maßnahmen. Es fallen also sowohl zurechnungsunfähige geistig abnorme Rechtsbrecher – denen der § 11 (Zurechnungsunfähigkeit) zugebilligt wird – in den § 21, wie auch Personen mit seelisch geistiger Abartigkeit höheren Grades, die zurechnungsfähig sind. Der letzte Personenkreis bekennt sich zur Zweispurigkeit der Verbrechensbekämpfung durch Einsatz der Mittel "Strafe" und "vorbeugende Maßnahme". Bei der Abwägung eines Strafrechtes und eines Maßnahmenrechtes kommen drei unterscheidende Kriterien in Betracht: Die Maßnahme ist nur spezial – nicht generalpräventiv begründet und bemessen; sie will "wertfrei" sein, d. h. kein Unwerturteil über den Rechtsbrecher fällen bzw. nicht nur ein Unwerturteil fällen und die vorbeugende Maßnahme ist nicht schuldunwert – sondern gefährlichkeitsbezogen.

Das österreichische Strafgesetzbuch enthält weder die Bezeichnung "Heil- und Pflegeanstalt" noch "psychiatrische Krankenanstalt". Wo immer man den medizinischen Krankheitsbegriff oder seine besondere Form des psychiatrischen Krankheitsbegriffes abgrenzen will – die Bezeichnung "Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher" läßt die Möglichkeit für Unterbringungsvoraussetzungen offen, die über die genannten Krankheitsbegriffe hinausgehen. Es ist klar, daß Kritiker der österreichischen Strafrechtsreform in dieser Anstaltsbezeichnung mit ihrer Möglichkeit der Extrapolation des Krankheitsbegriffes dessen ungebührliche Ausdehnung sehen wollen. Es ist ebenso klar, daß die mit der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher verbundene "unbestimmte Anhaltung" zu lebhafter Kritik herausfordert.

Zur unbestimmten Anhaltung geistig abnormer Rechtsbrecher, die zurechnungsfähig sind, die also Strafe und Maßnahme ausgesprochen bekommen, sei prinzipiell folgendes gesagt. Hätte man eine verminderte Zurechnungsfähigkeit, so würde dies bedeuten, daß auch die Strafzumessung vermindert ist. Nun wissen wir, daß gerade Personen mit verminderter Zurechnungsfähigkeit sich in einer Grauzone zwischen Krankheit, Abnormität und Gesundheit befinden, aus der heraus sie gefährlich dekompensieren können. Es sei als Beispiel nur auf die Gruppe der Sittlichkeitstäter verwiesen. Es war daher in den Beratungen der Forderung Recht gegeben worden, solche Personen zu Zwecken der Behandlung länger anzuhalten, als es nach ihrer schuldangemessenen Strafe der Fall wäre. Die unbestimmte Anhaltung soll die Möglichkeit zur Kriminal- und Sozialtherapie eröffnen.

Sicherlich wäre der österreichische Gesetzgeber bei der Fertigstellung des Entwurfes des Strafgesetzbuches 1975 nicht so einfach diesen Weg gegangen, hätte es in Österreich nicht bereits eine Anstalt gegeben, die 1963 gegründet wurde und die als "Sonderanstalt Mittersteig" über Österreichs Grenzen hinaus bekannt ist und in gewissem Maße auch Vorbild für die deutsche Regelung der sozialtherapeutischen Anstalt wurde. Das Schicksal der deutschen sozialtherapeutischen Anstalten ist bis heute ungewiß. Sicherlich hat Österreich bei der Vollziehung der Maßnahmen den Vorteil, ein kleines Land zu sein. In die Sonderanstalt Mittersteig wurden Personen eingewiesen, die im normalen Strafvollzug, dem sogenannten Regelvollzug, eine untragbare Belastung darstellten. Es war interessant, daß die diagnostischen Gruppierungen sowohl Neurosen wie Psychopathien enthielten, viele Fälle aber auch, die zumindest als Grenzfälle zu Psychosen anzusehen waren. Die Sonderanstalt Mittersteig war sozialtherapeutisches Vorfeld zu den nunmehr geltenden vorbeugenden Maßnahmen des österreichischen Strafgesetzbuches. Es ist daher kein Zufall, wenn sie nach den neuen Bestimmungen Personen aufnimmt, die dem § 21 Abs. 2 entsprechen. Dieser Absatz 2 beinhaltet, daß bei bestehender Gefährlichkeitsprognose in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher auch einzuweisen ist, wer, ohne zurechnungsunfähig zu sein, unter dem Einfluß seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grade eine Tat begeht, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist. In einem solchen Fall ist die Unterbringung zugleich mit dem Ausspruch der Strafe anzuordnen.

1. Für geistig abnorme zurechnungsunfähige Rechtsbrecher existiert heute in Österreich ein eigener Pavillon im Psychiatrischen Krankenhaus der Stadt Wien. Er umfaßt 70 Plätze. Der Gesetzgeber hat sich für die Abrundung des Maßnahmenvollzugs an zurechnungsunfähigen geistig abnormen Rechtsbrechern eine Frist von zehn Jahren gesetzt. Derzeit befindet sich die Justizanstalt Göllersdorf mit 120 Plätzen in Bau, mit ihrer Fertigstellung ist in zirka zwei Jahren zu rechnen. Es ist anzunehmen, daß der Pavillon des Psychiatrischen Krankenhauses dann weiterhin "Justizterritorium" bleiben wird, womit für 190 Plätze vorgesorgt wäre. Es entspräche dies den Schätzungen über die Anzahl zurechnungsunfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher. Diese Schätzungen wurden in Österreich bereits 1961, dann 1970 und zuletzt 1977 veröffentlicht. Der Prozentsatz von geistig abnormen Rechtsbrechern betrug in der gesamten psychiatrischen Population (zuletzt ca. 11 000 Patienten) zirka 3 %. Eine Zahl also, die um 350 lag. Sichtet man jedoch die als 'kriminelle Geisteskranke' von den einzelnen psychiatrischen Großanstalten (zehn Institutionen in Österreich) referierten Personen und überprüft sie nach den Kriterien des § 21 Abs. 1, so ergibt sich lediglich ein Prozentsatz von 2, wobei zu berücksichtigen ist, daß sich die Anzahl der Personen in psychiatrischen Krankenhäusern reduziert hat. Die letzte Schätzung über den Platzbedarf in einer Anstalt für zurechnungsunfähige geistig abnorme Rechtsbrecher beträgt 200, so daß man mit einer Kapazität von 190 in den vorgesehenen Institutionen, die dann der Justiz zuzurechnen sind, das Auslangen finden könnte. Selbstverständlich gibt es Unsicherheitsfaktoren. Schon jetzt zeigt sich, daß bei der jährlich vorgeschriebenen Überprüfung der Gefährlichkeit eines Untergebrachten weit eher die Schwere des Deliktes als der Krankheitsgrad eine Rolle spielt. Es hängt dies auch damit zusammen - und diesem

Thema könnte man die ganze Tagung widmen - daß die Gefährlichkeitsprognose sehr schwer zu objektivieren ist. Es fehlen entsprechende Kriterien, die alten traditionellen Prognosetafeln sind für die Gegenwart und für den in Frage kommenden Personenkreis ungeeignet. Es wäre zu wünschen, daß, ähnlich wie es GÖPPINGER getan hat, auch für geisteskranke Rechtsbrecher kriminovalente und kriminoresistente Konstellationen gefunden werden. Gerade aber die Ausgliederung des geistig abnormen Rechtsbrechers, der in den Heil- und Pflegeanstalten bzw. psychiatrischen Krankenhäusern, die sich modernisieren wollen, eine starke Belastung darstellt, läßt auch hoffen, daß bei Zusammenfassung des Personenkreises eine bessere wissenschaftliche Untersuchung von Prognosekriterien möglich sein wird. Es ist dies der Grund, daß die Anstalten des Maßnahmenvollzugs nach wie vor eng an die drei Universitäten des Landes Österreichs gebunden sind, wobei die Psychiatrische Universitätsklinik Wien mit ihrer forensischen Abteilung eine koordinierende Aufgabe hat. Für die Errichtung einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher wurde gefordert, daß sie sich weder in einer Heil- und Pflegeanstalt befinden soll - über einen funktionellen Zusammenhang kann diskutiert werden - daß sie sich aber jedenfalls nicht in der Nähe einer Strafvollzugsanstalt befinden soll. In der Diskussion um die Unterbringung des zurechnungsunfähigen geistig abnormen Rechtsbrechers wurde im Hinblick auf mögliche Personalknappheiten auch die Forderung aufgestellt, geistig abnorme Rechtsbrecher in einzelnen Abteilungen bzw. Flügeln oder Außenstellen von bestehenden Strafvollzugsanstalten unterzubringen. Dieser Vorschlag fand seitens der österreichischen Psychiater eine gewisse Unterstützung. Keine Unterstützung fand der Vorschlag, geisteskranke Rechtsbrecher in den bestehenden psychiatrischen Krankenhäusern zu belassen.

Wir lehnen aber auch sogenannte "psychiatrische Inquisitenspitäler" bei den bestehenden Strafvollzugsanstalten ab. Es würde die notwendige ärztliche Versorgung von kriminellen Geisteskranken sicherlich noch weit schwieriger sein, als deren Betreuung in der sich im Bau befindlichen Justizanstalt Göllersdorf im Norden von Wien. Sicher wird es nicht einfach sein, die nötige Anzahl von Psychiatern für diese Aufgabe zu gewinnen. Es ist daran gedacht, zehn Psychiater einzustellen, um einen Dienst rund um die Uhr zu gewährleisten. Sicher besteht in Österreich eine gewisse "Psychiaterschwemme". Andererseits aber ein Mangel an Ausbildungsstellen. In der nächsten Zeit werden Verhandlungen mit der österreichischen Ärztekammer geführt werden, inwieweit gewisse Zeitspannen der Tätigkeit in der Justizanstalt Göllersdorf als Ausbildungszeiten angerechnet werden können. Sollte man hier zu einem Konsens gelangen, wird die ärztliche Versorgung weniger kritisch zu sehen sein.

Bisher wurden vom 1.1.1975 bis 1.9.1981 199 Fälle gemäß § 21 Abs. 1 eingewiesen. Eine Entlassungsstatistik liegt lediglich für 100 Fälle des Pavillons im Psychiatrischen Krankenhaus vor. Von diesem Pavillon wurden 12 Personen entlassen. Über die Entlassungen von zurechnungsunfähigen geistig abnormen Rechtsbrechern, die sich aus Platzmangel in einzelnen psychiatrischen Krankenhäusern befinden, liegen nur Schätzungen vor. Es dürfte zirka 20 % der Population bisher entlassen worden sein.

- 2. Zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher. Es handelt sich dabei, wie bereits erwähnt, um Personen, die neben der Strafe in der Maßnahme untergebracht werden. Die Unterbringung in der Maßnahme erfolgt vor der Strafe. In Österreich stehen dafür die Sonderanstalt Mittersteig mit 45 Plätzen und die Außenstelle Stockerau der Sonderanstalt Mittersteig mit ebenfalls 45 Plätzen zur Verfügung. Bisher wurden 257 Personen in oben genanntem Zeitraum aufgenommen, 170 davon bereits wieder entlassen. Auch hier ist die Statistik noch unvollständig. Man bedenke, daß eine verwertbare Rückfallstatistik mindestens einen Zeitraum von fünf Jahren überblicken soll. Wir hoffen auf eine solche Rückfallstatistik noch im Jahre 1982. Die derzeitigen Zahlen beziehen sich auf Wiedereinweisungen. Soweit bekannt ist, wurden von den 170 Entlassenen lediglich 25 wieder in die Anstalt eingewiesen. Diese Wiedereinweisung gibt schon ein gewisses Bild über den Erfolg der Anstalt, da Entlassungen aus der vorbeugenden Maßnahme gemäß §21 nur bedingt erfolgen. Ein Rückfall also, der sich auf die gleiche schädliche Neigung des Täters aufbaut, müßte zur Wiedereinweisung führen. Die geringe Zahl der Wiedereinweisungen würden lediglich 15 % Rückfall bedeuten. Diese Zahl ist unwahrscheinlich. Vielmehr ist anzunehmen, daß weit mehr als 15 % rückfällig geworden sind, jedoch Taten begangen haben, die nicht mit der seelisch-geistigen Abartigkeit im Zusammenhang stehen und daher nur zu Verurteilungen zu einer normalen Freiheitsstrafe führten.
- 3. Kurz erwähnt sei die Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher, die bisher 378 Personen aufgenommen hat, wovon 270 bereits entlassen sind. Hier besteht allerdings eine Obergrenze der Anhaltung von zwei Jahren. Die Rückfälligkeit liegt nach Schätzungen zwischen 70 und 80 %, wobei hier als Rückfall die Kombination von Delikt und Drogenmißbrauch gewertet wurde. Ebenfalls aber handelt es sich hier nur um Schätzungen. Ein Teil der Rückfälligen beging sicher nicht schwere Delikte nach dem Strafgesetzbuch, sondern nach dem Suchtgiftgesetz. Außerdem ist die Zeit der Nachbeobachtung zu gering. Eine Erfolgsquote aber, die bereits um 20 % läge, wäre als ausgesprochen positiv anzusprechen, da ja bekannt ist, daß auch Einrichtungen für Drogenabhängige, die als therapeutische Intensivstationen bezeichnet werden können, ebenfalls keine höheren Erfolgsquoten aufweisen.

Abschließend sei auf die Problematik der Begutachtung hingewiesen. Diese befindet sich in Österreich in einem gewissen Dilemma. Nach der Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit im alten, 170 Jahre geltenden Strafgesetzbuch wurde praktisch die Kriminalprognose kaum beachtet. Es wurde über den Geisteszustand des Täters zum Zeitpunkt der Tat entschieden und das nur mit psychologischen Zurechnungsfähigkeitskriterien, nämlich ob der Täter zum Zeitpunkt der Tat des Gebrauches seiner Vernunft völlig beraubt war. Genaugenommen war es eigentlich gar nicht notwendig, exakte psychiatrische Differentialdiagnosen dem Gericht vorzutragen. Mit der Veränderung der Bestimmung über die Zurechnungsunfähigkeit wird vom Gutachter nunmehr gefordert, die Geisteskrankheit zu umschreiben, den Grad des Schwachsinns zu bestimmen, über die Art der tiefgreifenden Bewußtseinsstörung zu entscheiden oder Aussagen zu machen, ob eine andere schwere seelische Störung vorliegt. Die Gutachten sind ausführlicher geworden, die Zahl der Gutachter hat sich aber relativ vermindert. Diese kausale Begutachtung im traditionellen Sinne erfordert nunmehr auch im Be-

381

reich der vorbeugenden Maßnahmen eine finale Begutachtung, das bedeutet die Feststellung der Kriminalprognose. Die Entscheidung fällt das Vollzugsgericht. Wir legen besonderen Wert auf die Ausbildung von Richtern in Fragen der forensischen Psychiatrie, die im Vollzugsgericht die Entscheidung verantworten müssen. Solche Ausbildungen werden angeboten, reichen aber bei weitem nicht aus, "psychiatrische Vollzugsrichter" entstehen zu lassen. Es soll hier kein Mißverständnis sein: wir meinen keineswegs, daß der Vollzugsrichter eine Art "Reservepsychiater" darstellt, wir meinen aber, daß ein besserer Dialog zwischen dem psychiatrischen Sachverständigen und einem in der Psychiatrie erfahrenen Vollzugsgerichtsrichter möglich sein könnte. Wir meinen aber auch, daß die Einzelbegutachtung heute problematisch geworden ist, sofern es sich um bedingte Entlassungen aus der vorbeugenden Maßnahme handelt. Eine Lösung bezüglich des Maßnahmenvollzugs könnte durch die Schaffung von Begutachtungskommissionen gefunden werden. Faßt man eine solche Kommissionslösung der Begutachtung für das Vollzugsgericht ins Auge, kann sich diese durch Einladung von Anstaltsleiter, Psychologe, Sozialarbeiter, Seelsorger und Bewährungshelfer erweitern. Es wäre auch ein Fortschritt, den zur bedingten Entlassung heranstehenden Untergebrachten selbst in der Kommission zu Wort kommen zu lassen.

Über die Unterbringung im Maßnahmenvollzug ist die Diskussion im Fluß. Österreich hat den Maßnahmenvollzug zur Gänze mit Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches verwirklicht. Wie bereits genannt, ist besonders bei den Anhängern des reinen "juristischen Modelles" die unbestimmte Anhaltung ein Kritikpunkt. Die Kritik könnte vermindert werden, und ein Konsens gefunden werden, wenn durch bessere Beurteilung des Untergebrachten größere Chance bestünde, seine mögliche ungebührlich lange Anhaltung zu reduzieren. Das setzt voraus, daß, wie schon erwähnt, die Begutachtung klarere Kriterien einsetzen kann, setzt aber in weit größerem Maße voraus, daß ein überlappendes System von Sozialarbeit und Bewährungshilfe rechtzeitig den Untergebrachten auf die Freiheit vorbereitet. So existiert derzeit leider noch kein Maßnahmenentlassungsvollzug, in dessen Rahmen ein fließender Übergang des Untergebrachten in das Leben in der Freiheit gebahnt werden kann. Ähnliches haben wir lediglich bei der Freiheitsstrafe des Regelvollzugs. Ein solcher Maßnahmenentlassungsvollzug würde relativ lange Fristen benötigen. Natürlich auch eine Vermehrung von Sozialarbeitern und Bewährungshelfern. Trotz Kritik an der forensischen Psychiatrie halten wir daran fest, daß diese ein Teil der allgemeinen Psychiatrie und eine eigene Fachrichtung bleiben soll. Hier kann mit den Soziologen oft nur schwer eine Einigung erzielt werden. Die forensische Psychiatrie soll aber sich nicht nur mit Diagnosen und Zurechnungsfähigkeit befassen, sie soll in der Zukunft besondere Aufmerksamkeit auch der Therapie zuwenden, besonders der Sozialtherapie, der Krisenintervention und auch der primären Prävention hinsichtlich Kriminalität. Sie wird dann zur Vorbeugung von Kriminalität beitragen, insoweit ein potentieller Rechtsbrecher Hilfe sucht und eine effektive Behandlung erhalten kann. So weit sind wir heute leider nicht. Zuletzt aber soll sich das Niveau der Forschung in der forensischen Psychiatrie, das sich in einem frühen Stadium der Entwicklung befindet, durch interdisziplinäre Arbeit und erforderliche Koordination mit anderen Fachgebieten in den nächsten Jahren deutlich anheben.

RESUME

La réforme autrichienne du code pénal en 1975 a remplacé une loi qui était en vigueure depuis 1803. D'après cette vieille loi, les malades mentaux criminels n'était pas internés en asiles psychiatriques par les tribunaux correctionnels s'il y avait incapacité de discernement. La résponsabilité pour cette catégorie de personnes était pratiquement dans les mains des autorités administratives. On ne faisait pas non plus intervenir le tribunal correctionnel lors du licenciement. L'histoire de la réforme du code pénal en 1975 trouve ses débuts vers la fin du siècle dernier. Dans les projets, l'exigence d'interner les délinquants psychiquement anormaux dans des asiles de l'état prépondérait. De telles institutions devraient avoir un caractère de mesures préventives. Dans la dernière partie de la réforme du code pénal une disposition (§ 21 du CP autrichien fut formée. Elle prévoit l'internement de délinquants psychiquement anormaux capables ou non de discernement dans des asiles appartenant à la justice. Donc, elle touche aussi les délinquants psychiquement anormaux condamnés à une mesure préventive en raison d'une anomalie psychique. Ce genre de personnes tomberait d'après les dispositions d'autre pays dans la catégorie de délinquants à résponsabilité limitée. Le code pénal autrichien ne connait pas cette catégorie, elle n'existait pas non plus dans l'ancienne loi. Si le tribunal décide de l'inputabilité d'un délinquant accompagnée toute fois de la constatation d'une anomalie psychique, celui-ci entrera en détention pénitentaire, qui quoique revisée chaque année, est théoriquement de durée indéterminée. Elle pourrait aussi être changer en détention perpetuelle. Le problème de la détention indéterminée est actuellement au centre de la critique, particulièrement au sujet des délinquants psychiquement anormaux capables de discernement. Ils sont en détention accompagnée d'une thérapie sociale. Il existe deux établissements en Autriche où l'on pratique cette détention. Le licenciement dépend de la réduction du danger. Celui-ci doit être établi par une expertise psychiatrique. Comme l'établissement d'un pronostic de danger est très difficile, nous proposons actuellement que ce ne soit plus l'avis d'une seule personne, mais d'une commission d'expertise à créer, qui serait composée non seulement de l'expert, mais aussi du dirécteur de l'établissement, du psychologe, de l'assistant social, de l'aumonier et de l'agent de probation. Le mieux serait d'écouter le delinquant lui-même devant la commission.

En Autriche il existe donc des délinquants psychiquement anormaux en detention, indépendamment qu'ils soient capables ou non de discernement. Cela vaut également pour des délinquants nécessitant une désintoxication, quoique la durée maximum de détention a été fixée dans ce cas à deux ans.

Le dilemme de la psychiatrie de tribunal en Autriche est devenu actuel avec la nouvelle loi. A l'expert on ne demande plus seulement son avis sur le délinquant psychiquement anormal au moment du délit, mais aussi un pronostic de danger. La psychiatrie de tribunal n'a donc pas seulement un caractère "causal" mais aussi "final". Cela veut dire qu'il lui incombe aussi des tâches dans la thérapie sociale, dans l'intervention en cas de crise et dans la prévention. Le niveau de la recherche en psychiatrie de tribunal est encore dans un stade présente un délinquant. Des travaux interdisciplinaires avec des psychologues, criminologues et sociologues devraient contribuer à intensifier par la recherche coordonnée le caractère scientifique et la pratique de la psychiatrie de tribunal.

SUMMARY

The 1975 revision of the Austrian Criminal Code changed the law which had been in place since 1803. According to the old law, defendants judged not guilty by reason of insanity were removed from the jurisdiction of the criminal courts and were placed into the civil system. The history of the revision of the Code goes back to the turn of the century. A number of proposals would have placed mentally ill offenders into state hospitals, which would further have the character of preventive detention.

In its final, current form, the law (Sect. 21 Austrian Criminal Code) stipulates the placement of all mentally ill offenders, whether criminally responsible or not, into a special correctional institution, based on a prognosis of dangerousness. This is indeterminate preventive detention. (A portion of this population would, in some other countries, be seen as having deminished capacity or deminished responsibility; Austrian jurisprudence has no such provisions, neither currently nor in the past). Yearly re-examination is demanded by law, the question at issue being continued dangerousness; in theory, detention can be for life.

Criminally responsible, dangerous mentally abnormal offenders are currently housed in two social-therapeutic special prisons. Criticism has recently been focused on the problem of indeterminate detention in this population. Continued detention is predicated on a psychiatric prognosis of dangerousness. Since such a prognosis is difficult we have suggested that this determination not be left up to a single evaluator, but that a comission, consisting of the director of the institution, a psychologist, a social worker, a clergyman and a probation officer be included as well. It would be ideal to actually hear the prisoner before this commission.

The 1975 revision stipulates similar measures for addicted offenders but the post-sentence detention is limited to two years. The 1975 legislation has led to a dilemma for forensic psychiatry. The psychiatric expert has now been endowed with "final" as well as "causal" responsibilities. Heretofore the psychiatrist was solely a taxonomist, charged only with the determination of criminal responsibility. With the addition of prognosticating dangerousness, he is now engaged in social psychiatry, crisis intervention and prevention, as well. Research in forensic psychiatry concerning the prediction of dangerousness is still in its beginnings. Interdisciplinary work in conjunction with psychologists, criminologists and sociologists should enhance the body of scientific knowledge so sorely needed in practice.

Willibald Sluga Dr. med. Leiter der Forensischen Abteilung an der Psychiatrischen Universitätsklinik Währinger Gürtel 74 A-1090 Wien